

Vertrag vom 8. November 1452, bzw. 27. Februar 1453

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **15 (1916)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Richtung zwischen den VIII alten Orten und Herzog Sigmund von Oesterreich zu Stande zu bringen geholfen hat, so geschah das allerdings unter dem Druck der politischen Verhältnisse jener Jahre, aber der Gedanke selbst hatte damals, wie man sieht, schon seine Vergangenheit, und niemand konnte, nachdem auch Karl VII. sich gelegentlich um seine Verwirklichung bemüht hatte,¹⁾ mit ihm vertrauter sein als Ludwig XI., der also nicht bloss der durch die Umstände, sondern auch durch die Tradition gegebene Mittler war und mithin einfach als König das auszuführen in die Lage kam, wozu er sich schon als Kronprinz erboten hatte.

Rott macht im Anfang seiner Darstellung die sehr zutreffende Bemerkung, dass der blutige Zusammenstoss mit den Eidgenossen bei St. Jakob für die französischen Politiker den Wert einer Entdeckung hatte, nämlich der Entdeckung einer erstaunlich reichen Quelle vortrefflicher Fussoldaten. Sehr bald zeigt sich denn auch bei ihnen das Bestreben, diese Entdeckung praktisch zu verwerten,²⁾ und es ist gewiss nicht ihre Schuld, wenn sie, wie das erste mit den Eidgenossen abgeschlossene Verkommnis beweist, trotz jahrelanger Bemühungen zunächst damit keinen Erfolg hatten.

Vertrag vom 8. November 1452,³⁾ bzw. 27. Februar 1453.⁴⁾

I.

Eidgenössische Urkunde.

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit, des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes, Amen. Weil durch den Fall des ersten Menschen die menschliche Natur so befleckt wurde, dass auch ihr Gedächtnis den Dienst versagt, so dass es gar schnell das vergisst, was der Erinne-

II.

Königliche Urkunde.

Karl von Gottes Gnaden König der Franzosen allen denen, die den gegenwärtigen Brief sehen werden, Heil. Weil der Zustand der menschlichen Natur durch vielfältige Erschütterung sich ändert und in der Zeitlichkeit nichts gefunden wird, das ein Abbild des himmlischen und seligen

¹⁾ Mandrot, a. a. O., 5, 79, 84 f.

²⁾ Mandrot, a. a. O., 5, 69 ff.

³⁾ Abschiede 2, 869, Nr. 31, nach einer Abschrift in Bern.

⁴⁾ Eb., 873, Nr. 33, nach dem Original daselbst, mit Literaturangaben.

zung nicht dauernd eingeprägt wird, deshalb ist es notwendig Geschehnisse durch die Schrift zu verewigen. Wir nachgenannte also, Burgermeister, Schultheissen Ammänner Räte Bürger Gemeinden und Landsleute der nachgeschriebenen Gemeinden, der Städte und Länder und Glieder des alten Bundes von Oberdeutschland, nämlich von Zürich, von Bern, Soloturn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Glarus, wollen kund tun mit diesem Schriftstück allen und jeglichem, denen es zu wissen irgendwie dienlich sein mag, dass, weil in früher vergangenen Jahren wir und die Unseren schwere Zerwürfnisse und die grausamsten Kämpfe hatten, während welcher unsere Leute Untertanen und Gebiete von den Leuten aus den Ländern des Gegners feindlich angefallen beunruhigt und heimgesucht wurden, wir in dem Wunsche, für das Wohl dieses unseres Staates und unserer Untertanen nach Kräften zu sorgen, und damit sowohl Boten Kaufleute und Pilger wie andere unsere Einwohner beiderseits und besonders im Königreich Frankreich sicherer wandeln mögen, den durchlauchtigsten allerchristlich-

Lebens gäbe, ausser einem, nämlich allein der Liebe, die kein zufälliges Ereignis verändert, die keine zufällige Trennung scheidet und die keine Länge der Zeit ertötet noch verdirbt, so halten wir dafür, dass es vernunftgemäss sei, wenn wir im Interesse der Menschlichkeit Milde Güte und des Wohlwollens, Friedens und der Ruhe aller diese Liebe üben, was wir auch sehr gerne wollen und wünschen. Als daher die Burgermeister Schultheissen Ammänner Räte Bürger Gemeinden und Einwohner der nachgeschriebenen Gemeinden Städte und Länder und Glieder des alten Bundes von Oberdeutschland, nämlich von Zürich, von Bern, Soloturn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Glarus erglühend in dieser Liebe und voll Eifer dem königlichen Lilienscepter anzuhängen und in unserem Reiche sich aufzuhalten kürzlich bei uns vorstellig wurden, dass wir sie mit Freundschaft und Wohlwollen umfassen und mit ihnen ein Verständnis haben wollten, haben wir, die wir zudem das Heil aller Völker, in Sonderheit desjenigen begehren, das in gutem Frieden und Ruhe zu leben verlangt,

sten und glorreichsten Fürsten und Herrn Karl von Gottes Gnaden König der Franzosen, unseren gnädigsten Herren, in des Herzens Sehnsucht mit dem demütigsten Gesuch und unter geeigneter Vermittlung dringend gebeten haben, ein Verständnis zu machen, kraft dessen wir, unsere Leute Untertanen und Gebiete von dem genannten allerchristlichsten Könige, seinen Leuten und Untertanen künftig nicht heimgesucht beunruhigt noch feindlich angefallen würden, noch dass sie hiezu ihre Zustimmung geben noch jemandem, der Willens wäre durch die Gebiete und Herrschaften desselben allerchristlichsten Königs uns und den Unsern Schaden zugleich und Beschwerden zuzufügen, dies erlauben würden. Vielmehr sollen und mögen Boten Kaufleute Pilger als auch andere der Unserigen wie oben von nun an sicher durch das Reich seiner Majestät von Frankreich wandeln können. Und dem hat der allerchristlichste unüberwindlichste und durchlauchtigste König von Frankreich als König, der gleich seinen heiligen und göttlichen Vorfahren ein Verteidiger der ganzen gläubigen Christenheit und Erhalter aller Gerechtig-

und den bestimmten Wunsch der Bürgermeister und aller der andern früher Genannten und ihre aufrichtige Neigung, mit uns und unseren Untertanen Freundschaft zu schliessen und zu pflegen, bei uns in reifliche Erwägung zogen, behufs Vernichtung der Friedensstörer und Volksbedränger mit den vorgenannten Bürgermeistern Schultheissen Ammännern Räten Bürgern Gemeinden und Landsleuten dernachgeschriebenen Gemeinden Städte und Länder und Glieder des alten Bundes von Oberdeutschland, nämlich von Zürich, von Bern, Soloturn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Glarus uns in ein freundschaftliches Verständnis und eine Uebereinkunft eingelassen und sie abgeschlossen, lassen uns mit Gegenwärtigem ein und schliessen ab in Weise und Form wie folgt:

Erstens dass wir für uns und unsere Nachfolger versprochen haben und mit Gegenwärtigem versprechen, den gegenwärtigen Pakt und Vertrag ewig zu beobachten und gegen und wider die vorgenannten Bürgermeister Schultheissen Ammänner Räte Bürger Gemeinden und

keit (ist), nach seiner angeborenen Frömmigkeit und Gnade und auf unsere dringende und demütige Bitte hin mit uns oben Genannten beizustimmen geruht. Hiefür bringen wir daher dem allerchristlichsten Könige Lob und in geziemender Weise Ehrerbietung dar. Die Uebereinkunft und das Verständnis aber hat folgenden Wortlaut und Artikel, mit denen wir uns und unsere Leute und Nachkommen gegen den vorgenannten durchlauchtigsten König und alle seine Nachfolger in seinem Königreich Frankreich, sie ewig fest zu beobachten und unverletzlich zu halten, verpflichten.

Da die Bestimmungen selbst mit denen in der königlichen Urkunde mutatis mutandis wörtlich übereinstimmen, können sie hier weggelassen werden.

Wir die vorgenannten Glieder der Eidgenossenschaft des alten Bundes Oberdeutschlands billigen gegenwärtige Uebereinkunft Verständnis und ewigen Vertrag für uns und alle unsere Nachkommen, anerkennen ihn und versprechen ihn von jetzt an auf ewig zu halten, zu bewahren und fest zu beobachten in guter Treue. Zur

Landsleute der vorgenannten Gemeinden Städte und Länder und Glieder des alten Bundes von Oberdeutschland und deren Nachkommen von uns und den Untertanen unseres Reiches aus nicht zu sein, noch irgend welcher Person, die gegen sie handeln wollte, Hilfe oder Unterstützung zu gewähren, noch es irgend einem, der dies durch unser Reich und unsere Herrschaften versuchen wollte, zuzulassen noch ihm darin beizustimmen.

2. Dass der vorgenannten Gemeinden der Städte und Länder und Glieder des alten Bundes von Oberdeutschland, schon genannte Leute Untertanen Edle Boten Kaufleute Pilger und Einwohner, wer auch immer und welches Standes Ranges Stellung oder Würden sie auch sein mögen, mit allen Gütern und Sachen sicher durchziehen bleiben wandern und zurückkehren mögen durch das Königreich und unsere Herrschaften, unter bewaffneten und unbewaffneten, berittenen und nicht berittenen Leuten, wobei jede Belästigung und Störung in Wort oder Tat gänzlich zu unterbleiben hat, insofern aus Anlass des Vorstehenden unseren Verbündeten und Bündnissen kein Nachteil Eintrag

Wirkung und zum Zeugnis aller dieser und jeglicher oben geschriebenen Dinge haben wir diesen Brief durch Anhängung unserer Siegel, die auch von jedem Glied des vorgenannten Bundes noch eigens gültig erklärt wurden, bekräftigen lassen. Gegeben am 8. Tag des Monats November im Jahre der heilbringenden Geburt Christi 1452.

oder Beschwerde zugefügt wird.

Und damit dies für die Zukunft grössere Stärke und Kraft erlange, haben wir es durch Gegenwärtiges mit königlichem Gelöbniß und Wort bekräftigt und bekräftigen es durch Anhängung unseres Siegels. Gegeben in Monteil bei Tours am 26. Tag des Monats Februar im Jahre 1452¹⁾ und unseres Reiches im 31.

Kanzleivermerk rechts unter dem Texte: Für den König in seinem Rate Chaligaut.

Wie man sieht, ist in dieser Urkunde von militärischen Dingen nicht die Rede, und das gibt ihr den Charakter eines politisch fast ganz irrelevanten blossen Freundschaftsvertrages, dem nur der Umstand eine erhöhte Bedeutung verleiht, dass er auf ewige Zeiten gelten sollte.

Ausserdem verdienen aber auch noch ein paar andere Punkte Beachtung. So die Stelle in der eidgenössischen Urkunde (s. S. 130, Z. 4 v. u.), die als einen der Zwecke dieser Uebereinkunft die Sicherheit des Verkehrs „besonders im Königreich“ bezeichnet. Denn sie liefert einen weiteren, nach Ursprung und Zusammenhang besonders gewichtigen Beleg für den argen Zustand, in dem sich Frankreich befand, das unter den Nachwirkungen der im selben Jahre ohne eigentlichen Friedensschluss endenden Kriege mit England litt, und der den Eidgenossen schlimm genug erschien, um den Vorzug geordneterer Verhältnisse ziemlich unverblümt anzudeuten, und man muss sich eigentlich wundern, dass die Franzosen eine solche offizielle, wenn

¹⁾ Da die Kanzlei der französischen Könige nach Paschaljahren rechnete, so gilt hier mit Rücksicht auf das angegebene Regierungsjahr — Karl VII. wurde am 27. Oktober 1422 König — das Paschaljahr Ostern 1452 bis Ostern 1453 und ist das Tagesdatum auf den 26. Februar 1453 umzurechnen.

auch schüchterne Kritik sich haben gefallen lassen. Dies um so mehr, als sie schon in diesem Vertrag wie auch in manchem späteren die Sache so darstellen, als ob die Eidgenossen die Initiative zum Anschluss an den grossen Nachbar ergriffen und ihn mit dem grössten Eifer herbeizuführen und festzuhalten beflissen gewesen wären, was aber dem wirklichen Hergang keineswegs entspricht. In dieser Beziehung werden vielmehr die Urkunden durch anderweitige Berichte Lügen gestraft, die zeigen, dass in Wirklichkeit lange Zeit gerade das umgekehrte Verhältnis bestanden hat. Dies gilt schon von dem vorliegenden Verkommnis, über das man bei Mandrot (s. oben S. 128, Anm. 2) nachlesen kann, welche Mühe König Karl und seine Agenten darauf verwendet haben, um nur diese politisch doch so farblose Uebereinkunft mit der Eidgenossenschaft fertig zu bringen, und es gilt in noch höherem Grade von den Verträgen, die mit Ludwig XI., der am 22. Juli 1461 den Tron bestieg, abgeschlossen wurden.

Ludwig XI., der bekanntlich von Anfang an eine der Hauptaufgaben seiner Regierung darin sah, den durch die voraufgegangenen kriegerischen Wirren übermächtig gewordenen Hochadel, an seiner Spitze den Herzog von Burgund, zu beugen und die Macht der Krone nach jenen Grundsätzen, die etwas später Machiavelli in seinem Buch vom Fürsten zu einer blendenden Regierungstheorie zusammengefasst hat, zu erheben und dauernd sicher zu stellen, hat unzweifelhaft in seinen politischen Berechnungen schon sehr frühe auch die Eidgenossen einbezogen. Wie er dabei vorsichtig Schritt für Schritt vorwärts ging, lässt sich selbst aus der in dieser Hinsicht ziemlich kargen Ueberlieferung erkennen.

Gewisse Verordnungen, durch die Ludwig die Messen zu Lyon auf Kosten derer von Genf zu heben suchte, und Aeusserungen seiner feindlichen Gesinnung gegen den Herzog Ludwig von Savoyen veranlassten die Eidgenossen, im November 1463 eine Gesandtschaft zum König zu schicken, über die sich ein höchst interessanter Bericht erhalten hat.¹⁾

¹⁾ Abschiede 2, 331.

Er setzt das Verhalten des Königs auch in der Frage eines Verständnisses mit den Schweizern in ein helles Licht. Ludwig verhehlte ihnen gleich in seiner ersten persönlich gegebenen Antwort auf die Ansprache der Boten seinen Unmut keineswegs, dass seine Freunde, wie er sie nannte, ihm erst jetzt, so lange nach Regierungsantritt, ihren Besuch gemacht hätten, und rückte dann, ohne dass ihm die Ansprache hiezu den geringsten Anhaltspunkt geboten hätte, mit der ganz überraschenden Erklärung heraus, das zwischen den Eidgenossen und seinem verstorbenen Vater abgeschlossene Verständnis beobachten und bestätigen oder sogar, wie er tags darauf durch seine Unterhändler noch deutlicher sagen liess, es, falls ihnen das beliebte, durch ein neues und erweitertes ersetzen zu wollen.

Daraus ist ohne jede gekünstelte Interpretation zu ersehen, mit welcher Begierde der König diese Gelegenheit zu einer Annäherung an die Eidgenossen ergriff und wie wenig das bestehende vertragliche Verhältnis ihm genügte. Allein der unverkennbare Eifer, mit dem Ludwig sich um die Errichtung eines neuen Uebereinkommens bemühte, begegnete bei den schweizerischen Gesandten einer grossen Zurückhaltung, indem sie bemerkten, nach ihrer Gepflogenheit bedürften Verträge, die mit wem immer auf ewig abgeschlossen seien, keiner Bestätigung noch Erneuerung. Immerhin erreichte er im weiteren Verlauf der Unterhandlungen so viel, dass sie erklärten, sie seien zwar für diese Angelegenheit gar nicht bevollmächtigt, wollten jedoch, wenn der König sehr daran hänge (*s'il est du bon plaisir du roi*), ihren Herren und Obere in empfehlendem Sinne berichten. Tatsächlich setzte Ludwig, wie der folgende von ihm mit den VIII alten Orten nebst Soloturn abgeschlossene Vertrag beweist, seinen Willen recht schnell durch.

Vertrag vom 27. November 1463.¹⁾

Ludwig von Gottes Gnaden König der Franzosen allen denen, die den gegenwärtigen Brief sehen werden, Heil. Nachdem zu Lebzeiten unseres Herrn Vaters seligen Angedenkens, dessen Seele der Allmächtige gnädig sei, zwischen

¹⁾ Abschiede 2, 892, Nr. 40, nach dem Original in Bern. — Ebenda Angabe der übrigen Literatur.